

# Jugendschutz im Pressehandel

Nicht nur bei den Erotikmagazinen, sondern vor allem im Computer- und Spiele-Segment gilt es, die Altersfreigaben von Zeitschriften und beigelegten Datenträgern genau zu beachten. Sonst drohen Geld- und im schlimmsten Fall sogar Haftstrafen.

Der Pressehandel ist der Pressefreiheit und -vielfalt verpflichtet – das bedeutet, dass sich im Zeitschriftenangebot auch Titel finden, die politische Außenseitermeinungen zu politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Themen vertreten, die in punkto Erotik an der Grenze zur Pornografie liegen (bzw. diese teilweise auch überschreiten), die als verkaufsfördernde Dreingabe CDs oder DVDs mit brutalen Killerspielen enthalten.

Bei der Erotikpresse informiert der Grossist den Händler im Lieferschein über vertriebsbeschränkte Titel, die nur folienverschweißt unter dem Ladentisch vorrätig gehalten werden dürfen.

## INFO

**Wenn ein Objekt vertriebsbeschränkt ausgeliefert wird, bedeutet das für Sie: die Zeitschrift darf**

- ✗ nur in betretbaren Ladengeschäften und unter dem Ladentisch vorrätig gehalten,
- ✗ nur Personen und Verkaufspersonal ab dem 18. Lebensjahr zugänglich gemacht,
- ✗ nicht ausgelegt und ausgehängt
- ✗ und nicht beworben werden.

Auch eingeschweißte oder im Titelblatt unkenntlich gemachte pornografische Schriften dürfen nicht ausgelegt oder im Regal vorrätig gehalten werden, sondern nur unter dem Ladentisch auf Verlangen an Erwachsene abgegeben werden.



## Jugendschutzkennzeichen für Filme und Spiele\*

Die Freigabe gilt für die jeweils bezeichnete Altersgruppe. Abweichungen in Farbe und Größe der Kennzeichen sind möglich.

Art der Kennzeichnung	Vollversion Filme <small>(nach § 14 JuSchG)</small>	Vollversion Spiele <small>(nach § 14 JuSchG)</small>
ohne Altersbeschränkung	Freigegeben ohne Altersbeschränkung gemäß § 14 JuSchG FSK	
freigegeben ab 6 Jahren	Freigegeben ab 6 Jahren gemäß § 14 JuSchG FSK	
freigegeben ab 12 Jahren	Freigegeben ab 12 Jahren gemäß § 14 JuSchG FSK	
freigegeben ab 16 Jahren	Freigegeben ab 16 Jahren gemäß § 14 JuSchG FSK	
keine Jugendfreigabe	Keine Jugendfreigabe gemäß § 14 JuSchG FSK	

\*Vollversion

Die vom Jugendschutz erfassten Medien werden vor Aufnahme in den Vertrieb auf ihre Alters eignung geprüft. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen, zu verbessern, trat am 1. Juli letzten Jahres das sogenannte Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes in Kraft. Dabei wurde z.B. festgelegt, dass die Alterskennzeichnungen auf CDs und DVDs eine bestimmte Mindestgröße und Sichtbarkeit haben müssen. Mit diesen Kennzeichen legen die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) fest, wer entsprechende Produkte kaufen bzw. konsumieren darf – und die Altersangaben gelten für Film- und Spiele-DVDs auch, wenn sie Beigabe einer Zeitschrift sind.

Desweiteren gibt es im Pressehandel das Kennzeichen der Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb: Die von DT-Control gekennzeichneten Datenträger können ohne Altersbeschränkung vertrieben werden. Die Kennzeichen sind gut lesbar auf dem Datenträger selbst sowie auf dem Titelblatt aufgebracht.

### Klick-Tipp

Mehr Informationen, auch zu den Themen Alkohol und Tabak unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Hier kann man zudem Infolyer und Plakate der Kampagne „Jugendschutz: Wir halten uns dran!“ herunterladen

